

JOHANNESBAU VEREIN

MÜNCHEN

(eingetragen am 9. 5. 1911 in München)

§ 1

Der Verein führt den Namen "Johannesbauverein" und hat seinen Sitz in München.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung künstlerischer und wissenschaftlicher Bestrebungen.

§ 3

Der Verein soll durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtsfähigkeit erlangen.

§ 4

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) ordentliche
- b) außerordentliche
- c) beitragende
- d) durch den Verwaltungsrat gewählte technische und künstlerische Beiräte.

§ 5

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder wird auf 7 beschränkt. Die Zahl der außerordentlichen und beitragenden Mitglieder sowie der

Beiräte ist unbeschränkt.

§ 6

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den 1. oder 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu richten. Zur Aufnahme ist einstimmiger Beschluß des Verwaltungsrates notwendig.

§ 7

Der Austritt eines Mitgliedes hat zu erfolgen durch Anzeige an den 1. oder 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Der Austritt kann nur für den Schluß des Geschäftsjahres erklärt werden und muß mindestens drei Monate vor Schluß des Geschäftsjahres angezeigt sein.

§ 8

Die außerordentlichen Mitglieder haben alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres einen Beitrag von mindestens 100 Mk. zu leisten, die beiträgenden Mitglieder einen solchen von mindestens 50 Mk. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der technischen Beiräte bestimmen selbst die Höhe des von ihnen zu leistenden jährlichen Beitrages.

§ 9

Der Verwaltungsrat wird auf die Dauer von sieben Jahren von der Mitgliederversammlung aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder gewählt. Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates während seiner Amtsdauer aus, so haben die ordentlichen Mitglieder einen Ersatzmann für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

§ 10

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden, den 1. und 2. Schriftführer und den Kassierer. Der 1. und 2. Vorsitzende des Verwaltungsrates bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des bürgerlichen Gesetzbuches mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen zur selbständigen Vertretung des Vereins berechtigt ist.

§ 11

Der Verwaltungsrat bestimmt seine Geschäftsführung durch eine von ihm aufzustellende Geschäftsordnung.

§ 12

Spätestens im Monat Dezember ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates und zwar durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung ist mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Post zu geben.

§ 13

In der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende des Verwaltungsrates den Vorsitz. Er hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht nur den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu. Die ordentlichen Mitglieder haben beschließende, die außerordentlichen Mitglieder nur beratende Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den Vorsitzenden und dem Schriftführer des Verwaltungsrates beurkundet.

§ 14

In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Verwaltungsrat über seine gesamte Tätigkeit des abgelaufenen Jahres Bericht zu erstatten, den Rechnungsabschluß behufs Herbeiführung der Entlastung und den Voranschlag für das folgende Jahr vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ernennt im voraus 2 außerordentliche Mitglieder zur Prüfung des Rechnungsberichtes und der Kassaführung.

Der Prüfungsausschuß hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Anträge, welche auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung

gesetzt werden sollen, sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. oder 2. Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und die Art der Liquidation zu beschließen. Das Vereinsvermögen ist im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 17

Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.

1. Vorsitzende:	Sophie Stinde
2. Vorsitzender:	Herrmann Linde
1. Schriftführerin:	Gräfin P. von Kalckreuth
2. Schriftführer:	Dr. Peipers
Kassierer:	Graf Lerchenfeld

Die fünf oben bezeichneten ordentlichen Mitglieder bilden den Verwaltungsrat.

++++++

Der JOHANNESBAU sollte ursprünglich in München errichtet werden. Durch Schwierigkeiten bei der Baugenehmigungserteilung, entschloß sich der Vorstand des Johannesbauvereins ein Angebot aus Dornach anzunehmen. Freunde der anthroposophischen Bewegung hatten ein unbebautes Grundstück in Dornach, Sol. (Schweiz) zur Verfügung gestellt, um auf diesem Grund den projektierten JOHANNESBAU zu errichten.